

TE Vwgh Erkenntnis 2012/4/24 2011/23/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
24/01 Strafgesetzbuch
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

FPG 2005 §56 Abs1
FPG 2005 §56 Abs2
FPG 2005 §56 Abs2 Z1
FPG 2005 §60 Abs1
FPG 2005 §60 Abs2 Z1
FPG 2005 §61 Z2
FPG 2005 §86 Abs1
FPG 2005 §87
SMG 1997 §27 Abs1
SMG 1997 §27 Abs2
StGB §83 Abs1
VwGG §42 Abs2 Z1
VwRallg
1. StGB § 83 heute
2. StGB § 83 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
3. StGB § 83 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2017
4. StGB § 83 gültig von 01.01.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
5. StGB § 83 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
6. StGB § 83 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
7. StGB § 83 gültig von 01.01.1975 bis 28.02.1997
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Sulzbacher, Mag. Haunold, Mag. Feiel und Dr. Mayr als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Beschwerde des B, vertreten durch Mag. Dr. Ingrid Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rotenturmstraße 19/1/1/30, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 10. Dezember 2007, Zl. E1/493.456/2007, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Sulzbacher, Mag. Haunold, Mag. Feiel und Dr. Mayr als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Beschwerde des B, vertreten durch Mag. Dr. Ingrid Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rotenturmstraße 19/1/1/30, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 10. Dezember 2007, Zl. E1/493.456 aus 2007,, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein serbischer Staatsangehöriger, reiste laut eigenen Angaben im September 2002 im Alter von 20 Jahren nach Österreich ein. Am 7. November 2002 heiratete er die österreichische Staatsbürgerin M. Demzufolge wurde dem Beschwerdeführer im Februar 2003 eine bis zum 14. Februar 2004 gültige Erstniederlassungsbewilligung „begünstigter DrittSta. - Ö, § 49 Abs. 1 FrG“ erteilt, die danach mehrfach - zuletzt als Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gültig bis zum 16. August 2007 - verlängert wurde. Der Beschwerdeführer, ein serbischer Staatsangehöriger, reiste laut eigenen Angaben im September 2002 im Alter von 20 Jahren nach Österreich ein. Am 7. November 2002 heiratete er die österreichische Staatsbürgerin M. Demzufolge wurde dem Beschwerdeführer im Februar 2003 eine bis zum 14. Februar 2004 gültige Erstniederlassungsbewilligung „begünstigter DrittSta. - Ö, Paragraph 49, Absatz eins, FrG“ erteilt, die danach mehrfach - zuletzt als Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gültig bis zum 16. August 2007 - verlängert wurde.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 11. Juli 2003 wurde der Beschwerdeführer wegen des teils vollendeten, teils versuchten Vergehens nach § 27 Abs. 1 und 2 Z 2 des Suchtmittelgesetzes (SMG), §§ 15, 12 dritter Fall StGB zu einer auf drei Jahre bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten rechtskräftig verurteilt. Dem gerichtlichen Schuldspruch zufolge habe der Beschwerdeführer dadurch, dass er am 19., 20. und 21. Jänner 2003 Aufpasserdienste geleistet habe, dazu beigetragen, dass D. Suchtgift Dritten gewerbsmäßig überlassen bzw. zu überlassen versucht habe, wodurch zumindest 45 g Cannabis in Verkehr gesetzt worden seien. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 11. Juli 2003 wurde der Beschwerdeführer wegen des teils vollendeten, teils versuchten Vergehens nach Paragraph 27, Absatz eins, und 2 Ziffer 2, des Suchtmittelgesetzes (SMG), Paragraphen 15, 12, dritter Fall StGB zu einer auf drei Jahre bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten rechtskräftig verurteilt. Dem gerichtlichen Schuldspruch zufolge habe der Beschwerdeführer dadurch, dass er am 19., 20. und 21. Jänner 2003 Aufpasserdienste geleistet habe, dazu beigetragen, dass D. Suchtgift Dritten gewerbsmäßig überlassen bzw. zu überlassen versucht habe, wodurch zumindest 45 g Cannabis in Verkehr gesetzt worden seien.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Meidling vom 1. März 2005 wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt, wobei ein Teil der Strafe im Ausmaß von 50 Tagessätzen bedingt nachgesehen wurde. Unter einem wurde die im Ersturteil festgesetzte Probezeit auf fünf Jahre verlängert. Dem gerichtlichen Schuldspruch zufolge habe der Beschwerdeführer am 2. Juli 2004 seine Ehefrau leicht am Körper verletzt. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Meidling vom 1. März 2005 wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt, wobei ein Teil der Strafe im Ausmaß von

50 Tagessätzen bedingt nachgesehen wurde. Unter einem wurde die im Ersturteil festgesetzte Probezeit auf fünf Jahre verlängert. Dem gerichtlichen Schuldspruch zufolge habe der Beschwerdeführer am 2. Juli 2004 seine Ehefrau leicht am Körper verletzt.

Im Hinblick auf diese Verurteilung wurde der Beschwerdeführer am 30. August 2005 von der Bundespolizeidirektion Wien schriftlich ermahnt und darauf aufmerksam gemacht, dass er im Fall eines weiteren Fehlverhaltens damit zu rechnen habe, dass gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung geführt werde.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 14. Mai 2007 wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der Körperverletzung gemäß § 83 Abs. 1 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Monaten rechtskräftig verurteilt. Unter einem wurde die im Zweiturteil ausgesprochene bedingte Strafnachsicht widerrufen. Dem gerichtlichen Schuldspruch zufolge habe der Beschwerdeführer am 14. April 2007 seine Ehefrau am Körper verletzt. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 14. Mai 2007 wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der Körperverletzung gemäß Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Monaten rechtskräftig verurteilt. Unter einem wurde die im Zweiturteil ausgesprochene bedingte Strafnachsicht widerrufen. Dem gerichtlichen Schuldspruch zufolge habe der Beschwerdeführer am 14. April 2007 seine Ehefrau am Körper verletzt.

Im Hinblick auf diese Verurteilungen und die zu Grunde liegenden Straftaten erließ die Bundespolizeidirektion Wien mit Bescheid vom 11. Oktober 2007 gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot gemäß § 87 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG). Im Hinblick auf diese Verurteilungen und die zu Grunde liegenden Straftaten erließ die Bundespolizeidirektion Wien mit Bescheid vom 11. Oktober 2007 gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 87, in Verbindung mit Paragraph 86, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG).

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 10. Dezember 2007 gab die belangte Behörde der dagegen erhobenen Berufung keine Folge und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid mit der Maßgabe, dass sich das Aufenthaltsverbot auf § 60 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 1 und 2 FPG stütze. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 10. Dezember 2007 gab die belangte Behörde der dagegen erhobenen Berufung keine Folge und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid mit der Maßgabe, dass sich das Aufenthaltsverbot auf Paragraph 60, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, und 2 FPG stütze.

Einleitend stellte die belangte Behörde im Rahmen ihrer Erwägungen fest, dass der Beschwerdeführer als Ehegatte einer österreichischen Staatsbürgerin Familienangehöriger im Sinn des § 2 Abs. 4 Z 12 FPG sei und daher gemäß § 87 FPG für ihn § 86 FPG gelten würde. Auf Grund der vorliegenden Verurteilungen, von denen zwei auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen würden, erachtete die belangte Behörde den als „Orientierungsmaßstab“ dienenden Tatbestand des § 60 Abs. 2 Z 1 FPG als erfüllt. Gestützt auf drei rechtskräftige Bestrafungen des Beschwerdeführers wegen Übertretungen des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 des Führerscheingesetzes (FSG), somit wegen mehrmaligen Lenkens eines Kfz ohne Lenkberechtigung, erachtete die belangte Behörde auch den Tatbestand des § 60 Abs. 2 Z 2 FPG als erfüllt und ging weiters davon aus, dass das dargestellte Gesamt(wohl)verhalten des Beschwerdeführers die öffentliche Ordnung und Sicherheit in hohem Maße gefährde. Einleitend stellte die belangte Behörde im Rahmen ihrer Erwägungen fest, dass der Beschwerdeführer als Ehegatte einer österreichischen Staatsbürgerin Familienangehöriger im Sinn des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 12, FPG sei und daher gemäß Paragraph 87, FPG für ihn Paragraph 86, FPG gelten würde. Auf Grund der vorliegenden Verurteilungen, von denen zwei auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen würden, erachtete die belangte Behörde den als „Orientierungsmaßstab“ dienenden Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG als erfüllt. Gestützt auf drei rechtskräftige Bestrafungen des Beschwerdeführers wegen Übertretungen des Paragraph eins, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 37, des Führerscheingesetzes (FSG), somit wegen mehrmaligen Lenkens eines Kfz ohne Lenkberechtigung, erachtete die belangte Behörde auch den Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 2, FPG als erfüllt und ging weiters davon aus, dass das dargestellte Gesamt(wohl)verhalten des Beschwerdeführers die öffentliche Ordnung und Sicherheit in hohem Maße gefährde.

In Ansehung des § 66 FPG verwies die belangte Behörde auf den langjährigen Aufenthalt des Beschwerdeführers in Österreich, auf seine Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin, mit der er einen Sohn habe, und auf den Umstand, dass seine Mutter sowie weitere Verwandte im Bundesgebiet leben würden. Laut Versicherungsdatenauszug sei der

Beschwerdeführer seit 1. Jänner 2004 lediglich knapp 12 Monate einer Beschäftigung nachgegangen, auch zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung sei er ohne Beschäftigung. Im Hinblick darauf ging die belangte Behörde von einem mit dem Aufenthaltsverbot verbundenen, durchaus erheblichen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers aus. In Ansehung des Paragraph 66, FPG verwies die belangte Behörde auf den langjährigen Aufenthalt des Beschwerdeführers in Österreich, auf seine Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin, mit der er einen Sohn habe, und auf den Umstand, dass seine Mutter sowie weitere Verwandte im Bundesgebiet leben würden. Laut Versicherungsdatenauszug sei der Beschwerdeführer seit 1. Jänner 2004 lediglich knapp 12 Monate einer Beschäftigung nachgegangen, auch zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung sei er ohne Beschäftigung. Im Hinblick darauf ging die belangte Behörde von einem mit dem Aufenthaltsverbot verbundenen, durchaus erheblichen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers aus.

Dessen ungeachtet sei dieser Eingriff - so die belangte Behörde weiter - zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen sowie zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit Dritter als dringend geboten zu erachten. So habe sich der Beschwerdeführer auch von der ersten Verurteilung wegen Körperverletzung nicht davon abhalten lassen, erneut massiv gewalttätig gegen seine Frau vorzugehen, und die Intensität seiner Gewaltanwendung habe noch eine Steigerung erfahren. Bei der Beurteilung des Fehlverhaltens des Beschwerdeführers sei auch das seiner Verurteilung nach dem SMG zu Grunde liegende Fehlverhalten zu berücksichtigen, wobei die belangte Behörde diesbezüglich auf das große öffentliche Interesse an der Verhinderung der Suchtgiftkriminalität hinwies. Darüber hinaus verwies die belangte Behörde noch auf eine Anzeige gegen den Beschwerdeführer vom 10. August 2007 wegen des Verdachts des schweren Diebstahls und der schweren Sachbeschädigung.

Im Ergebnis - so die belangte Behörde abschließend - würden die Auswirkungen des Aufenthaltsverbotes auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers keinesfalls schwerer wiegen als das in seinem Fehlverhalten gegründete hohe öffentliche Interesse daran, dass er das Bundesgebiet verlasse und diesem fernbleibe. Mit dem Aufenthaltsverbot verbundene Auswirkungen auf sein Privat- und Familienleben seien demnach im öffentlichen Interesse in Kauf zu nehmen. Die belangte Behörde sah sich schließlich auch nicht in der Lage, von der Erlassung des Aufenthaltsverbotes im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens Abstand zu nehmen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erlassung zu überprüfen hat. Wird daher im Folgenden auf Bestimmungen des FPG Bezug genommen, so handelt es sich dabei um die im Dezember 2007 geltende Fassung.

Der Beschwerdeführer ist als Ehemann einer österreichischen Staatsbürgerin Familienangehöriger im Sinn des § 2 Abs. 4 Z 12 FPG. Die Zulässigkeit der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist daher gemäß § 87 FPG am Maßstab des § 86 Abs. 1 FPG zu prüfen. Demnach kann ein Aufenthaltsverbot nur erlassen werden, wenn auf Grund des persönlichen Verhaltens des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist; das persönliche Verhalten muss dabei eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Der Beschwerdeführer ist als Ehemann einer österreichischen Staatsbürgerin Familienangehöriger im Sinn des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 12, FPG. Die Zulässigkeit der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist daher gemäß Paragraph 87, FPG am Maßstab des Paragraph 86, Absatz eins, FPG zu prüfen. Demnach kann ein Aufenthaltsverbot nur erlassen werden, wenn auf Grund des persönlichen Verhaltens des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist; das persönliche Verhalten muss dabei eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährlichkeitsprognose das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Für diese Beurteilung ist demnach nicht das Vorliegen von rechtskräftigen Bestrafungen oder Verurteilungen, sondern das diesen zu Grunde liegende Verhalten des Fremden

maßgeblich. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der nach § 86 Abs. 1 FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das „persönliche Verhalten“ des Fremden abzustellen ist und strafrechtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können (vgl. dazu das Erkenntnis vom 5. Juli 2011, Zl. 2008/21/0131, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährlichkeitsprognose das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Für diese Beurteilung ist demnach nicht das Vorliegen von rechtskräftigen Bestrafungen oder Verurteilungen, sondern das diesen zu Grunde liegende Verhalten des Fremden maßgeblich. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der nach Paragraph 86, Absatz eins, FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das „persönliche Verhalten“ des Fremden abzustellen ist und strafrechtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können vergleiche , dazu das Erkenntnis vom 5. Juli 2011, Zl. 2008/21/0131, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits wiederholt festgehalten, dass das FPG ein System abgestufter Gefährdungsprognosen enthält (vgl. grundlegend das Erkenntnis vom 20. November 2008, Zl. 2008/21/0603), wobei § 86 Abs. 1 FPG gegenüber dem - bei Aufenthaltsverboten im Wege des § 61 Z 2 FPG anzuwendenden - § 56 Abs. 1 FPG und mehr noch gegenüber § 60 Abs. 1 FPG ein höheres Maß an Gefährdung, die vom Fremden ausgehen muss, verlangt. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits wiederholt festgehalten, dass das FPG ein System abgestufter Gefährdungsprognosen enthält vergleiche , grundlegend das Erkenntnis vom 20. November 2008, Zl. 2008/21/0603), wobei Paragraph 86, Absatz eins, FPG gegenüber dem - bei Aufenthaltsverboten im Wege des Paragraph 61, Ziffer 2, FPG anzuwendenden - Paragraph 56, Absatz eins, FPG und mehr noch gegenüber Paragraph 60, Absatz eins, FPG ein höheres Maß an Gefährdung, die vom Fremden ausgehen muss, verlangt.

Während die Bundespolizeidirektion Wien im vorliegenden Fall das Aufenthaltsverbot in ihrem Bescheid vom 11. Oktober 2007 auf § 87 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FPG gestützt hatte, wurde dieser Bescheid von der belangten Behörde im Hinblick auf den Status des Beschwerdeführers als Ehemann einer Österreicherin unzutreffend mit der Maßgabe bestätigt, dass sich das Aufenthaltsverbot auf § 60 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 und 2 FPG stütze. Zwar stellte die belangte Behörde in ihrer Begründung grundsätzlich fest, dass gemäß § 87 FPG für den Beschwerdeführer § 86 Abs. 1 FPG gelte, führte in weiterer Folge aber lediglich aus, dass das dargestellte Gesamtfehlverhalten des Beschwerdeführers die öffentliche Ordnung und Sicherheit „in hohem Maße“ gefährde, „sodass sich (auch) die in § 60 Abs. 1 FPG umschriebene Annahme als gerechtfertigt“ erweise. Eine nähere Auseinandersetzung damit, im Hinblick auf welche Umstände vom Beschwerdeführer eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefährdung im Sinn des § 86 Abs. 1 FPG ausgeht, ist dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen. Während die Bundespolizeidirektion Wien im vorliegenden Fall das Aufenthaltsverbot in ihrem Bescheid vom 11. Oktober 2007 auf Paragraph 87, in Verbindung mit Paragraph 86, Absatz eins, FPG gestützt hatte, wurde dieser Bescheid von der belangten Behörde im Hinblick auf den Status des Beschwerdeführers als Ehemann einer Österreicherin unzutreffend mit der Maßgabe bestätigt, dass sich das Aufenthaltsverbot auf Paragraph 60, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, und 2 FPG stütze. Zwar stellte die belangte Behörde in ihrer Begründung grundsätzlich fest, dass gemäß Paragraph 87, FPG für den Beschwerdeführer Paragraph 86, Absatz eins, FPG gelte, führte in weiterer Folge aber lediglich aus, dass das dargestellte Gesamtfehlverhalten des Beschwerdeführers die öffentliche Ordnung und Sicherheit „in hohem Maße“ gefährde, „sodass sich (auch) die in Paragraph 60, Absatz eins, FPG umschriebene Annahme als gerechtfertigt“ erweise. Eine nähere Auseinandersetzung damit, im Hinblick auf welche Umstände vom Beschwerdeführer eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefährdung im Sinn des Paragraph 86, Absatz eins, FPG ausgeht, ist dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen.

Bei einer solchen Beurteilung hätte die belangte Behörde aber zu beachten gehabt, dass die Verurteilung vom 11. Juli 2003 wegen des Vergehens nach § 27 Abs. 1 und 2 SMG zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten zwar formell den Tatbestand gemäß § 56 Abs. 2 Z 1 FPG erfüllt, sie jedoch keine bestimmte Tatsache gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 FPG darstellt, die eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinn des § 60

Abs. 1 FPG hätte indizieren können. Darüber hinaus wäre für diese Verurteilung nach dem SMG zu beachten gewesen, dass sich das zugrunde liegende strafbare Verhalten des Beschwerdeführers auf Aufpasserdienste beschränkt hatte und dass es bereits fast fünf Jahre zurücklag. Die zweimalige Verurteilung wegen Körperverletzung, zuletzt zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von fünf Monaten, erfüllt zwar die vierte Variante des § 60 Abs. 2 Z 1 FPG, vermag jedoch nicht einmal eine schwere Gefahr im Sinn des § 56 Abs. 1 iVm Abs. 2 FPG zu indizieren. Gleiches gilt für die von der belangten Behörde für ihre Gefährdungsprognose herangezogenen Verwaltungsübertretungen. Bei einer solchen Beurteilung hätte die belangte Behörde aber zu beachten gehabt, dass die Verurteilung vom 11. Juli 2003 wegen des Vergehens nach Paragraph 27, Absatz eins, und 2 SMG zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten zwar formell den Tatbestand gemäß Paragraph 56, Absatz 2, Ziffer eins, FPG erfüllt, sie jedoch keine bestimmte Tatsache gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG darstellt, die eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinn des Paragraph 60, Absatz eins, FPG hätte indizieren können. Darüber hinaus wäre für diese Verurteilung nach dem SMG zu beachten gewesen, dass sich das zugrunde liegende strafbare Verhalten des Beschwerdeführers auf Aufpasserdienste beschränkt hatte und dass es bereits fast fünf Jahre zurücklag. Die zweimalige Verurteilung wegen Körperverletzung, zuletzt zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von fünf Monaten, erfüllt zwar die vierte Variante des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG, vermag jedoch nicht einmal eine schwere Gefahr im Sinn des Paragraph 56, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, FPG zu indizieren. Gleiches gilt für die von der belangten Behörde für ihre Gefährdungsprognose herangezogenen Verwaltungsübertretungen.

Angesichts dessen hätte sich somit nicht - und zwar auch nicht bei einer Gesamtschau - eine Gefährdung im Sinn des § 86 Abs. 1 FPG rechtfertigen lassen. Angesichts dessen hätte sich somit nicht - und zwar auch nicht bei einer Gesamtschau - eine Gefährdung im Sinn des Paragraph 86, Absatz eins, FPG rechtfertigen lassen.

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008.

Wien, am 24. April 2012

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011230134.X00

Im RIS seit

13.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at